

war gegen ihn sogar eine Verschwörung zustande gekommen; man wollte sich der Person des Bischofs bemächtigen und alle Festungen des Landes dem Kaiser öffnen. Die Verschwörung wurde aber noch rechtzeitig aufgedeckt. Da der Bischof von Frankreich nicht mehr ausreichend unterstützt wurde, und die Kaiserlichen unter General Spork (S. 112) immer größere Fortschritte machten, bequeme er sich zum Friedensschluß mit den Holländern (1674).

e. Krieg gegen Frankreich. In diesem Jahre wurde der Reichskrieg gegen Frankreich beschlossen, das in Schweden einen Bundesgenossen fand. Der streitbare Galen nahm sofort mit 9000 Mann an diesem Kriege teil, diesmal aber als Verbündeter Brandenburgs. Der Große Kurfürst erfocht 1675 einen glänzenden Sieg über die Schweden bei Fehrbellin und jagte sie nach Norden. Als er im Frieden zu Rymwegen alle Länder, die er den Schweden abgenommen hatte, wieder herausgeben sollte, weigerte er sich. Da fiel ein französisches Heer unter dem Marschall Crequi in seine westlichen Provinzen ein. Die Brandenburger zogen sich vor ihm bis Minden zurück, und die Städte Bielefeld und Herford mußten dem Marschall namhafte Geldsummen bezahlen, um die Franzosen vom Plündern abzuhalten. Sie hielten aber weit bessere Manneszucht als die Truppen des Bischofs von Münster.

Dieser war dem Bündnis mit dem Kurfürsten treu geblieben, beteiligte sich mit seinen Truppen aber noch auf mehreren anderen Kriegsschauplätzen. Den Dänen schickte er 4000 Mann zu Hilfe, den Spaniern sandte er 4000 Mann zur Verteidigung der Niederlande, eine dritte Gruppe seiner Truppen stand am Niederrhein. Schließlich machte der am 29. Juni 1679 abgeschlossene Friede zu St. Germain allen Feindseligkeiten ein Ende, und die Franzosen räumten sofort die besetzten Gebiete. Der Bischof aber war schon vor Friedensschluß i. J. 1678 zu Ahaus gestorben, ein tapferer Kriegermann, der sich aber auch als Bischof mancherlei Verdienste um die katholische Kirche und sein Bistum erworben hat. Er kämpfte gegen die Roheit der Sitten, baute und stattete viele Kirchen aus und sorgte für das Schulwesen. In allen Dörfern und Flecken seines Bistums sollten deutsche Schulen eingerichtet werden; zum Bau der Schulhäuser bewilligte er reiche Mittel. Schulversäumnisse ließ er streng bestrafen.

IX. König Friedrich Wilhelm I. und die Provinz Westfalen.

a. Vereinigung von Minden und Ravensberg. Wie für das ganze Königreich Preußen war auch für die westfälischen Länder die Regierung Friedrich Wilhelms I., namentlich auf dem Gebiete der inneren Verwaltung, recht bedeutungsvoll.

Schon 1714 beabsichtigte der König, die Grafschaft Ravensberg mit Minden zu vereinigen. Die Drost und die Stände von Ravensberg aber zeigten dazu wenig Neigung und wünschten einmütig, daß es bei der bisherigen Verfassung bleibe. Der König setzte aber doch seinen Willen durch; im Jahre 1719 wurde Ravensberg dem Bistum Minden angegliedert und der dortigen Regierung unterstellt, zum großen Schmerz der Ravensberger, besonders da auch die alten drei Gogerichte (S. 74) aufgehoben wurden. Nur die Stadtgerichte in Bielefeld und Herford blieben bestehen.

b. **Die Kriegs- und Domänenkammer.**

Diese Neuordnung blieb aber nur bis zum Jahre 1723 bestehen, da jetzt in allen preussischen Landesteilen die Kriegs- und Domänenkammern eingerichtet wurden. In Minden wurde eine gemeinsame

Kammer für Minden, Ra-

vensberg, Tecklenburg und Lingen bestellt, während die Grafschaft Mark der Kammer in Cleve zugewiesen wurde. Später erhielt die Mark in Hamm eine selbständige Kammer. An der Spitze der Kammer stand ein adeliger Präsident, unter ihm arbeiteten ein oder zwei Direktoren und mehrere Räte. Den Kriegs- und Domänenkammern unterstanden zunächst die Domänen und das Steuerwesen. Dann kam dazu die innere Verwaltung, die man Polizei nannte. Auch ein Teil der Rechtsprechung wurde ihr übertragen, um größeren Einfluß auf die Durchführung der Neuerungen zu gewinnen.



Friedrich Wilhelm I., Vater Friedrichs des Großen.
Gemälde im Hohenzollernmuseum zu Berlin.

c. **Andere Neuerungen.** Eine neue Behörde trat 1734 in Tätigkeit, das war der Landrat. Die Landräte bestimmte der König aus der Mitte der Ritterschaft. Sie hatten in den ländlichen Gemeinden die Aufsicht über das Steuerwesen, die Militär- und Polizeisachen. Für die Städte wurde ein Steuerrat eingesetzt, der die Oberaufsicht über die ganze Stadtverwaltung, besonders über das Steuerwesen führte. Landrat und Steuerrat waren der Kriegs- und Domänenkammer unterstellt. Auch in den Städten führte der König manche wichtigen Neuerungen durch und fand dabei namentlich in Cleve-Mark heftigen Widerstand bei den städtischen Verwaltungen. Die Zahl der Magistratsmitglieder wurde verringert; jedes Mitglied erhielt eine bestimmte Tätigkeit und festes Gehalt zugewiesen. Unpünktliche Magistratsmitglieder sollten bestraft werden. Außerdem wurde in allen Städten die Akzise eingeführt, von deren Ertrag einen Teil die Stadt, das übrige der Staat erhielt. Auf dem Lande wurde an Stelle der Akzise die Kontribution, eine feste Staatssteuer, erhoben. Die Äcker wurden eingeschätzt und die Steuer nach dem Ertrag festgesetzt. Als die Kavallerieregimenter von den Dorfschaften in die Städte verlegt wurden, mußten die Bauern auch noch sog. Kavalleriegeder bezahlen.

d. **Sorge für die Landwirtschaft.** Die ganze Kraft seiner oft gewalttätigen Natur setzte der König auch für die Hebung der Landwirtschaft in den westlichen Gebieten ein. Es lag ihm vor allem daran, öde liegende Gegenden zu bevölkern und die Bewohner steuerkräftig zu machen. Er ließ eine beträchtliche Anzahl neuer Höfe anlegen. Besonders der Senne am Teutoburger Walde wandte er seine Aufmerksamkeit zu. Er suchte sie zu besiedeln und das fast menschenleere Gebiet wieder zu bevölkern. Er überließ den Ansiedlern das Land unentgeltlich und gewährte ihnen Freiheit von Kontribution und Einquartierung. Wo es überhaupt galt, wußte Ländereien mit Neubauern zu besiedeln, verfügte er schnellste Ausführung und Gewährung aller möglichen Erleichterungen, oft für sechs Jahre hinaus. Unterstützungen und niedrige Bemessung der Abgaben sollten die Urbarmachung erleichtern.

Auch die Leistungsfähigkeit der schon bestehenden Höfe suchte er zu steigern, indem er ihrer Zersplitterung durch Verkauf oder Verpfändung entgegenwirkte und sie strengstens verbot. Das tatkräftige Durchgreifen des Königs war von großem Einfluß auf den Eifer seiner Beamten, die sich jetzt der Untertanen weit mehr annahmen als früher und namentlich die abhängigen Hörigen gegen zu starke Belastung mit Pachtgeldern und sonstigen Leistungen durch die Grundherren schützten.

Bis ins einzelne ging die Sorge des Königs für die Landwirtschaft. So wurde z. B. genau bestimmt, wieviel Krähen- und Sperlingsköpfe jede Gemeinde einen Tag nach Ostern abzuliefern habe, damit diese schädlichen Vögel vernichtet würden. Ziegen und

Schafe durften nicht in den Wäldern, Heiden und Brüchen ge-
weidet werden, da diese Tiere durch ihren Biß dem jungen Baum-
wuchs großen Schaden zufügten. Die Schweine durften bei Strafe
nicht aufsichtslos in der Nähe der Höfe umherlaufen, weil sie die
junge Saat schädigten.

Der König förderte auch den Absatz des ravenbergischen
Leinens im Osten seines Reiches. In Magdeburg, Königsberg und
Halle wurden Warenlager für das Bielefelder Leinen eingerichtet.
Auch in der Grafschaft Mark suchte er die Leinenindustrie zu heben;
in Hamm wurde eine Legge eingerichtet.

e. **Sorge für die Volksbildung** (S. 196).

X. Friedrich der Große und die Provinz Westfalen.

1. Friedenstätigkeit.

a. **Rechtspflege.** Auf dem Gebiet der inneren Verwaltung
wandelte Friedrich II. ganz in den Bahnen seines Vaters; nur in
der Rechtspflege, über die auch in den westlichen Landesteilen
bittere Klage geführt wurde, führte er wichtige Neuerungen ein.
Tausend Mißstände waren in der Justizverwaltung eingerissen. Ins
Unendliche schleppten sich die Prozesse hin, da die Richter die Prozeß-
gebühren als ihre Einnahme erhielten. Das Rechtsbewußtsein war
im Volke eingeschlafert. Unter der Mithilfe des Staatsministers
Cocceji führte der König durchgreifende Neuerungen ein. Nur
gelehrte, erfahrene und zuverlässige Männer sollten in den Gerichts-
kollegien sitzen und hinreichend besoldet werden, damit sie sich
ausschließlich ihrem Amte widmen könnten. Alle Gerichtskosten
sollten fortan in die Staatskasse fließen und jeder Prozeß durch alle
drei Instanzen binnen Jahresfrist zu Ende geführt werden. Damit
gab Friedrich dem Lande einen freien, unabhängigen Richterstand.
Die Krönung des Werkes bildete der Codex Fridericianus, d. i.
der Entwurf einer neuen Gerichts- und Prozeßordnung für den
preußischen Staat. Der König stellte sich selbst unter das Gesetz.
Er schreibt in seinem Testament: „Ich habe mich entschlossen, nie
den Lauf der Rechtspflege zu stören; in den Gerichten müssen die
Gesetze sprechen und die Könige schweigen.“ Und wie sehr der
Rechtssinn unter der Regierung des großen Königs in allen Schichten
der Bevölkerung sich verbreitete, davon zeugt die bekannte Er-
zählung von dem Müller von Sanssouci.

b. **Heerwesen.** An den Grundlagen des preußischen Heerwesens,
wie es Friedrich Wilhelm I. geschaffen hatte, änderte Friedrich
der Große wenig. Seine Änderungen beschränkten sich nur auf
Einzelheiten. Er beseitigte die ärgsten Willkürlichkeiten bei der Aus-
hebung und die rohe Gewalttätigkeit bei der Werbung der Soldaten